

Wahlbekanntmachung gem. § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

Am Sonntag, den 27. September 2026, findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald folgende Wahl statt:

- Wahl einer Landrätin/eines Landrates für den Landkreis Osnabrück

1. Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Hilter I	=	Süderbergschule Hilter, Natruper Str. 7, Hilter a.T.W.; barrierefrei
Hilter II	=	Süderbergschule Hilter, Natruper Str. 7, Hilter a.T.W.; barrierefrei
Hilter III	=	Süderbergschule Hilter, Natruper Str. 7, Hilter a.T.W.; barrierefrei
Hankenberge	=	Gaststätte Ellerweg, Osnabrücker Str. 45, Hilter a.T.W.; barrierefrei
Wellendorf	=	Grundschule Wellendorf; Westerheide 8, Hilter a.T.W.; barrierefrei
Borgloh I	=	Gaststätte Ostendarp, Hauptstr. 16, Hilter a.T.W.; barrierefrei
Borgloh II	=	Oberschule in Borgloh, Schulstr. 11, Hilter a.T.W.; barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 03.08.2026 bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

2. Der Stimmzettel ist amtlich erstellt und wird im Wahlraum bereitgehalten. Die Bewerberin Anna Kebschull (Wahlvorschlag Nr. 1) und der Bewerber Thomas Spieker (Wahlvorschlag Nr. 2) nehmen an der Wahl teil.

3. Jede wählende Person hat eine Stimme.

4. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll.

5. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

6. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl am 13.09.2026 eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.

7. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

8. Nach § 19 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

9. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets teilnehmen.

10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

- 2 -

b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.

d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W. abgeben.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmende Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

12. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

13. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

14. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **Wahlsonntag um 15.00 Uhr im Rathaus** in Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., zusammen.

Hilter am Teutoburger Wald, 17.09.2026
Der Gemeindewahlleiter

Bastian Sommer